

Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 2. Mai 2018

Der Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm, und der der Fachverband des Pfälzischen Friseurhandwerks, Burgstraße 39, 67659 Kaiserslautern, einerseits sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland, Münsterplatz 2-6, 55116 Mainz, andererseits, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk vom 1. November 2017

– erstmals kündbar zum 31. Juli 2019 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom **1. November 2017** für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Rheinland-Pfalz

fachlich: alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes

persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen (§ 5 Absatz 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage dieser Veröffentlichung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, einge-

reicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 2. Mai 2018

622-71 816-3

Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag

Dr. Uta Hein